



# Mitteilungsblatt, 19. Stück

---

**Studienjahr 1997/98**

**Ausgegeben am 20. Mai 1998**

**19. Stück**

**Übersicht:**

---

178. Universitätslehrgang "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt

---

## **178. UNIVERSITÄTSLEHRGANG "DEUTSCH ALS FREMD- UND ZWEITSPRACHE" AN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

Der vom Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften am 29. Oktober 1997 bzw. 25. März 1998 beschlossene Studienplan für den Universitätslehrgang "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Erlaß vom 19. März 1998, GZ 68.309/50-I/B/5A/98, gemäß § 24 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 3. Juni 1998

Redaktionsschluß: Freitag, 29. Mai 1998

Internet-Adresse: <http://www.uni-klu.ac.at/unihome/mitteibl/index.htm>

---

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität  
A-9020 Klagenfurt

Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67,

---

## **STATUT des Universitätslehrgangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ULG DaF)**

### **§ 1 E i n r i c h t u n g**

**Abs.1**

Das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1997 gemäß § 23 Abs.1 und 2 und § 78 Abs.1 UniStG die folgende geänderte Fassung des Statuts des Universitätslehrgangs "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" (im folgenden ULG DaF genannt) für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache beschlossen.

**Abs.2**

Für die Planung, Organisation und Durchführung des ULG DaF ist das Institut für Germanistik zuständig.

**§ 2****Zielsetzung****Abs.1**

Der Lehrgang dient im Sinn des § 2 Abs.2 Z.3 und des § 4 Z.17 UniStG sowie des § 1 Abs.3 lit.2 UOG zur Weiterbildung von Studierenden mit nichtdeutscher Muttersprache, die aus beruflicher Notwendigkeit oder persönlichem Interesse die deutsche Sprache erwerben wollen, sowie von solchen, die im Rahmen von Stipendienaktionen, Partnerschaftsabkommen und internationalen Studenten-Austauschprogrammen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache erweitern und perfektionieren wollen.

**Abs.2**

Aufgabe des Lehrgangs ist es, den genannten Zielgruppen die deutsche Sprache auf den verschiedenen Stufen des Sprachlernprozesses - Grundstufe, Mittelstufe, Oberstufe - entsprechend den internationalen Sprachlernziel-Levels, die im Rahmen des Europarats entwickelt worden sind, zu vermitteln und so gem. § 3 Z.10 UniStG die Grundsätze für die Gestaltung der Studien im Hinblick auf die nationale und internationale Mobilität nichtdeutschsprachiger Studierender zu verwirklichen.

**Abs.3**

Der ULG DaF bietet den TeilnehmerInnen der verschiedenen Kurse Abschlüsse auf zwei Ebenen an:

1. Lehrgangsprüfungen am Ende jedes Kurses auf dem jeweiligen Prüfungsniveau;
2. Eine kommissionelle Prüfung auf dem Mastery Level gemäß dem Common European Framework of Reference for language learning and teaching (1996) als Nachweis der weitgehend perfekten Beherrschung der deutschen Sprache.

**Abs.4**

Die Prüfungen - insbesondere die kommissionellen Prüfungen - müssen den einschlägigen Richtlinien des Europarats entsprechen und auf dieser Basis mit internationalen Prüfungsstandards, vor allem mit den für die deutsche Sprache geltenden vergleichbar sein.

**§ 3****Dauer und Gliederung****Abs.1**

Der ULG DaF ist in Form von Semesterkursen organisiert, die nach den Stufen der Sprachbeherrschung auf der Grundlage der Empfehlungen des Common European Framework of Reference for language learning and teaching (1996) aufgebaut sind.

**Abs.2**

Im Rahmen des ULG DaF werden für folgende Sprachlern- bzw. Prüfungs-Stufen Sprachkurse als Pflichtfächer im Ausmaß von 6 Semesterstunden angeboten:

**Grundstufe 1 und 2 = Basic User levels:****1 Breakthrough level****2 Waystage level****Mittelstufe 1 und 2 = Independent User levels:****1 Threshold level****2 Vantage level****Oberstufe 1 und 2 = Proficient User levels:****1 Effective Operational Proficiency level****2 Mastery level**

Die inhaltliche Grundlage für diese Programme bildet ein Unterrichtsplan gemäß § 5 Abs.1 und .

**Abs.3**

Zusätzlich zu den allgemeinen Sprachkursen können als Wahlfächer angeboten werden:

. Fachsprachenkurse, insbesondere im Bereich der Wirtschaftssprache, auf der Mittelstufe und der Oberstufe im Ausmaß von 3 bis 4 Semesterstunden je Kurs.

. Stufenspezifische Spezialkurse im Ausmaß von 1 bis 3 Semesterstunden, die der zusätzlichen Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache dienen, wobei folgende Lernbereiche in erster Linie berücksichtigt werden:

- Leseverstehen und Schreiben (Textrezeption und Textproduktion)
- Grammatik und Lexik
- Phonetik (Aussprache und Sprechtraining)
- Österreichische Landeskunde
- Österreichische Literatur.

**Abs.4**

Die Kurse werden durch Lehrgangsprüfungen abgeschlossen, deren Ablegung neben dem regelmäßigen Kursbesuch als Voraussetzung für die Ausstellung von Kurszeugnissen gilt.

**Abs.5**

Darüber hinaus können KursteilnehmerInnen der Oberstufenkurse ein Abschlusszertifikat erwerben.

**§ 4****D u r c h f ü h r u n g****Abs.1**

Die Sprachkurse und begleitenden Veranstaltungen werden als Lehrveranstaltungen geführt. Über die Erteilung der erforderlichen Lehraufträge entscheidet auf Vorschlag der Studienkommission des Instituts für Germanistik das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften.

**Abs.2**

Die Zahl der jeweils durchzuführenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Stand der Anmeldung unter Berücksichtigung der geltenden Höchst- bzw. Mindestteilnehmerzahlen gemäß Abs.3.

**Abs.3**

Ein Sprachkurs, ein Fachsprachenkurs oder ein Spezialkurs kommt bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 TeilnehmerInnen zustande. Die Höchstzahl von 20 darf nicht überschritten werden.

**Abs.4**

Die Infrastruktur für die Durchführung des ULG DaF (Räume, technische Einrichtungen, Kopiermöglichkeiten gegen Entgelt, Organisation des Zulassungsverfahrens) wird von der Universität zur

Verfügung gestellt.

## **§ 5 U n t e r r i c h t s p l a n**

### **Abs.1**

Als Grundlage der inhaltlichen und didaktisch-methodischen Gestaltung dient ein allgemeiner Unterrichtsplan, der sich an den Grundsätzen und Empfehlungen des Common European Framework of Reference for language learning and teaching und am jeweils neuesten Stand der Sprachlernforschung orientiert.

### **Abs.2**

Der Unterrichtsplan enthält die Darstellung des internationalen Bezugsrahmens, der sprachdidaktischen und interkulturellen Grundlagen sowie die Lernzielbestimmungen nach den in § 2 Abs.2 festgelegten Sprachlernstufen und die Prüfungsbestimmungen (siehe Anlage: Auszug aus dem Unterrichtsplan).

### **Abs.3**

Unterrichtssprache ist in allen Lehrgangskursen gem. § 5 UniStG (Verfassungsbestimmung) die deutsche Sprache.

### **Abs.4**

Gem. § 8 Abs.2 UniStG werden neben der unterrichtlichen Betreuung auch Unterrichtseinheiten für das Selbststudium vorgesehen.

---

## **§ 6 V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e Z u l a s s u n g**

### **Abs.1**

Zuzulassen sind gem. § 41 Abs.1 UniStG nichtdeutschsprachige Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

### **Abs.2**

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einem Einstufungstest, der jeweils am Beginn eines Semesters stattfindet. Auf der Grundlage des Testergebnisses wird von den LehrveranstaltungsleiterInnen über die Zuteilung zu einer bestimmten Kursstufe bzw. zu einem bestimmten Kurs in einem Pflichtfach entschieden.

### **Abs.3**

Die TeilnehmerInnen haben zu Beginn der Lehrveranstaltungen die vorgesehenen Hochschultaxen gemäß den Bestimmungen des § 8 zu entrichten.

### **Abs.4**

Die Frist für die Anmeldung und Zulassung zum ULG DaF erstreckt sich vom jeweiligen Beginn des Zulassungsverfahrens für ein Semester bis zum offiziellen Kursbeginn.

### **Abs.5**

Die Zulassung für ein Studium im ULG DaF erlischt, wenn einer der in § 42 Abs.1 UniStG genannten Gründe zutrifft.

## **§ 7**

## **Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen**

### **Abs.1**

Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflichtfächer (allgemeine Sprachkurse) und Wahlfächer (Fachsprachkurse und Spezialkurse).

### **Abs.2**

Die allgemeinen Sprachkurse werden im Ausmaß von 6 Semesterstunden abgehalten und gliedern sich in Kurse für die Grundstufe (Basic User), die Mittelstufe (Independent User) und die Oberstufe (Proficient User). Diese drei Stufen sind wieder in je zwei Zwischenstufen gegliedert, sodass sich folgendes nach bereits vorhandenen Sprachkenntnissen gegliedertes Kursstufensystem ergibt, wobei die Stufenbenennung (level) das jeweilige Kursziel angibt:

1. Breakthrough level für totale Anfänger
2. Waystage level für Anfänger mit einigen Vorkenntnissen der deutschen Sprache
3. Threshold level für Lernende mit guten Vorkenntnissen der deutschen Sprache
4. Vantage level für Lernende mit sehr guten Vorkenntnissen der deutschen Sprache
5. Effektive Operational Proficiency level für Lernende mit guter Beherrschung der deutschen Sprache
6. Mastery level für Lernende mit sehr guter Beherrschung der deutschen Sprache

### **Abs.3**

Zu den Fachsprachkursen gehören auf jeden Fall Kurse für Deutsch in der Wirtschaft:

1. Wirtschaftssprache Deutsch auf der Mittelstufe 3-4 Semesterstunden
2. Wirtschaftssprache Deutsch auf der Oberstufe 3-4 Semesterstunden

Weitere Fachsprachkurse für andere Fächer können gemäß § 3 Abs.3 je nach Bedarf und nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten eingerichtet werden.

### **Abs.4**

Stufenspezifische Spezialkurse gemäß § 3 Abs.3 sind Kurse, die spezifische Teilbereiche des Fremdsprachenunterrichts zum Thema haben und als Ergänzung der allgemeinen Sprachkurse dienen. Dazu gehören auf jeden Fall folgende Kurse:

1. Phonetik auf der Grund-, Mittel- und Oberstufe je 1 Semesterstunde
2. Textrezeption und Textproduktion 2 - 3 Semesterstunden

Weitere Spezialkurse gemäß § 3 Abs.3 können je nach Bedarf und nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten eingerichtet werden.

## **H o c h s c h u l t a x e n**

### **Abs.1**

Zur Abdeckung der Aufwendungen im Bereich der Organisation, der Unterrichtsgestaltung und des Prüfungswesens sind Hochschultaxen einzuheben.

### **Abs.2**

Die Höhe der Hochschultaxen wird wie folgt festgelegt:

6-stündige Sprachkurse:	ATS 1.800,-
4-stündige Wirtschaftssprachkurse:	ATS 1.200,-
Alle anderen Kurse: pro Semesterstunde	ATS 300,-

### **Abs.3**

Ausländische Studierende, die im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen mit der Universität Klagenfurt den ULG DaF besuchen, werden von einer Gebühr befreit. Kosten für Lehrmaterialien sowie Prüfungstaxen sind jedoch zu entrichten.

## **§ 9**

## **P r ü f u n g s o r d n u n g**

### **Abs.1**

Die Lehrgangsprüfungen werden gem. § 52 Abs.1 UniStG von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen als Einzelprüfungen gem. § 4 Z.26 UniStG nach den im Unterrichtsplan des ULG DaF enthaltenen Prüfungsbestimmungen abgenommen und mit einem Kurszeugnis bestätigt.

### **Abs.2**

Für die kommissionellen Prüfungen ist ein Prüfungssenat gem. § 56 Abs.1 und 2 UniStG einzurichten. Der Prüfungssenat besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Die PrüferInnen werden vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Fakultät für Kulturwissenschaften ernannt.

### **Abs.3**

Zeitpunkt und Durchführung der kommissionellen Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungssenats festgelegt; sie werden gem. § 4 Z.27 und ZZ. 30 - 33 UniStG sowohl schriftlich als auch mündlich durch geführt.

### **Abs.4**

Für die Durchführung, Wiederholung, Anerkennung und den Rechtsschutz der Lehrgangsprüfungen und der kommissionellen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der §§ 57 - 60 UniStG.

### **Abs.5**

Die Termine für die Lehrgangsprüfungen und für die kommissionellen Prüfungen finden gemäß § 53 Abs.2 und 3 jeweils zu Semesterende (Jänner, Juni) bzw. zu Semesterbeginn (März, Oktober) statt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Vorsitzenden des Prüfungssenats ein außerordentlicher Termin festgelegt werden.

### **Abs.6**

Für die Anmeldung zu den Lehrgangsprüfungen gelten die Bestimmungen in § 55 UniStG, für die Anmeldung zu den kommissionellen Prüfungen die Bestimmungen in § 54 UniStG.

### **Abs.7**

Für die Beurteilung des Studienerfolges und für die Ausstellung von Zeugnissen gelten sinngemäß die Be

stimmungen in den §§ 45, 46 und 47 UniStG. Die Zeugnisse werden entsprechend den Bestimmungen in § 26 Abs.4 UniStG in deutscher und englischer Sprache ausgeführt.

#### **Abs.8**

Das Zertifikat trägt den Namen „Klagenfurter Diplom für Deutsch als Fremdsprache“ bzw. „Klagenfurt Diploma in German Language Studies“.

#### **Abs. 9**

Den LehrgangsteilnehmerInnen, die eine Lehrgangsprüfung oder die kommissionelle Prüfung erfolgreich abgelegt haben, können entsprechend den Bestimmungen in § 23 Abs.3 UniStG Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgendem Ausmaß zugeteilt werden:

##### 1) P f l i c h t f ä c h e r

· Breakthrough level	6 Stunden	12 Punkte	
· Waystage level	6 Stunden	12 Punkte	
· Threshold level	6 Stunden	12 Punkte	
· Vantage level	6 Stunden	14 Punkte	
· Efficient Operational Proficiency level	6 Stunden	14 Punkte	
· Mastery level	6 Stunden	14 Punkte	

##### 2) W a h l f ä c h e r

· Wirtschaftssprache I	3 Stunden	9 Punkte	
· Wirtschaftssprache II	3 Stunden	12 Punkte	
· Textrezeption und -produktion Mittelstufe	3 Stunden	9 Punkte	
· Textrezeption und -produktion Oberstufe	2 Stunden	8 Punkte	
· Phonetik I, II, III	je 1 Stunde	3 Punkte	

##### 3) K o m m i s s i o n e l l e P r ü f u n g : M a s t e r y - l e v e l 24 Punkte

In einem Semester kann ein/e Teilnehmer/in nur für ein Pflichtfach auf der Grundlage des Einstufungstests gemäß § 6 Abs.2 zugelassen werden. Für die Zulassung zu den Wahlfächern gibt es mit Ausnahme der sprachlichen Voraussetzungen, die von den LehrveranstaltungsleiterInnen festzustellen sind, keine Einschränkung.

Bei einer Erweiterung oder Reduktion der Semesterstundenzahl einer Lehrveranstaltung wird die Zahl der ECTS-Punkte im aliquoten Ausmaß vergrößert oder verringert.

## **§ 10**

### **Lehrgangsleitung**

#### **Abs.1**

Für die Organisation der Leitung des ULG DaF ist im Auftrag des Rektors der Universität Klagenfurt das Institut für Germanistik zuständig.

#### **Abs.2**

Der Vorstand des Instituts für Germanistik setzt nach Anhörung der Institutskonferenz eine/n fachliche/n LeiterIn des ULG DaF ein.

## § 11

### **LeiterInnen von Lehrveranstaltungen**

#### **Abs.1**

Die Auswahl der LeiterInnen von Lehrveranstaltungen erfolgt am Institut für Germanistik auf Vorschlag des/r fachlichen Leiters/Leiterin des ULG DaF bzw. in Absprache mit ihm/ihr. VertreterInnen der KursleiterInnen steht dabei ein Mitspracherecht zu. Das Institut für Germanistik reicht jeweils für ein Studienjahr die Liste der ausgewählten LehrveranstaltungsleiterInnen ein.

#### **Abs.2**

Voraussetzung für die Erteilung von Lehraufträgen ist die fachliche Qualifikation der vorgesehenen LehrveranstaltungsleiterInnen im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Dieses Statut wurde vom Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften am 29. Oktober 1997 bzw. 25. März 1998 beschlossen. Die Verordnung tritt gem.§ 25 Abs.2 UniStG am 1. Juni 1998 in Kraft.

---

Auszug aus dem

## **UNTERRICHTSPLAN**

**des Universitätslehrgangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache  
(ULG DaF)  
an der Universität Klagenfurt**

### **1. INTERNATIONALER BEZUGSRAHMEN**

#### **1.1 European Framework of Language Teaching and Learning (1997) als grundlegender Referenzrahmen**

- . Sprachverwendung und Sprachverwender
- . Aufgaben des Sprachunterrichts
- . Curriculum
- . Sprachlern-Niveaus
- . Leistungsbeurteilung

#### **1.2 International anerkannte Prüfungssysteme als Vergleichs-Parameter**

- . Sprachübergreifende Systeme (ALTE, ICC)
- . Systeme für die deutsche Sprache (ÖSD, Goethe, Eurocentres)

### **2. SPRACHDIDAKTISCHE UND INTERKULTURELLE GRUNDLAGEN**

#### **2.1 Grundlegende Zielorientierungen**

- . Sprachlernziele
- . Interkulturelle Lernziele



## **2.2 Methodische Prinzipien**

- . Orientierung an den Zielgruppen
- . Ausrichtung an der Realität
- . Prinzipien des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts
- . Landeskundliche Perspektive

## **3. LERNZIELBESTIMMUNGEN**

### **3.1 Breakthrough level**

### **3.2 Waystage level**

### **3.3 Threshold level**

### **3.4 Vantage level**

### **3.5 Efficient Operational Proficiency level**

### **3.6 Mastery level**

---

## **4. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

### **4.1 Allgemeine Richtlinien**

- . Relation zwischen Prüfungen und Unterricht
- . Inhaltliche Prüfungsgestaltung
- . Organisatorische Prüfungsrichtlinien
- . Leistungsbeurteilung

### **4.2 Lehrgangsprüfungen**

- . Prüfungsarten
- . Testgestaltung
- . Leistungsbeurteilung

### **4.3 Die kommissionelle Prüfung**

- . Testgestaltung
- . Prüfungsorganisation
- . Leistungsbeurteilung